

24

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO § 3; BGB §§ 1385, 1386

Klagt ein Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns, so ist der Streitwert in der Regel auf einen Betrag von einem Viertel des zu erwartenden Zugewinnausgleichs festzusetzen. Er ist geringer zu bewerten, wenn bereits eine Ehescheidungsklage anhängig und zu erwarten ist, daß die Ehe ohnehin in nicht allzu ferner Zeit aufgelöst wird.

BGH, Beschl.v. 29.November 1972 - IV ZR 107/72 - OLG Schleswig
LG Lübeck

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 107/72

in dem Rechtsstreit

des Studienassessors Dipl.-Kaufmann Hubert L [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED], Am B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Cäcilie L [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED], K [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 29. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Haus und die Richter Johannsen, Dr. Pfretzschner,
Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Schleswig-Holstei-
nischen Oberlandesgerichts vom 29. März 1972
wird auf Kosten des Beklagten verworfen.

Der Streitwert wird für die Revisionsin-
stanz auf 15.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin klagt auf vorzeitigen Ausgleich des
Zugewinns. Das Landgericht hat durch Teilurteil ent-
schieden, daß der Zugewinn zwischen den Parteien vor-
zeitig auszugleichen sei. Das Oberlandesgericht hat die
von dem Beklagten hiergegen eingelegte Berufung zurück-
gewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Der Be-
klagte hat Revision eingelegt.

Diese ist nicht zulässig. Nach § 546 ZPO in Ver-
bindung mit dem Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichts-
hofs findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandes-
gericht sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in
Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos : [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Wert des Beschwerdegegenstandes 25.000 Deutsche Mark übersteigt. In dem vorliegenden Rechtsstreit macht die Klägerin einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist nach § 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen. Dabei ist das Interesse zu bewerten, das die Klägerin an der vorzeitigen Auflösung der Zugewinnsgemeinschaft hat.

Klagt ein Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns, dann tritt nach § 1388 BGB mit der Rechtskraft des Urteils Gütertrennung ein. Er kann jetzt von dem anderen Ehegatten nach § 1379 BGB Auskunft über den Bestand seines Endvermögens verlangen und dann eine danach zu berechnende Forderung auf Zugewinnausgleich gegen diesen geltend machen. Sein Interesse besteht also einmal daran, sich diese Möglichkeit zu verschaffen und seine Zugewinnausgleichsforderung so zu realisieren. Die Beendigung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft hat aber nicht nur Vorteile für den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Denn er nimmt danach am künftigen Zugewinn, den der andere Ehegatte erzielt, nicht mehr teil. Auch verliert er die erbrechtliche Bevorzugung, die ihm § 1371 BGB gewährt. Ebenso hat ein Erfolg der Klage für den beklagten Ehegatten nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird in der Regel der Streitwert für die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns auf ein Viertel des zu erwartenden Zugewinnausgleichsanspruchs festzusetzen sein. Es entspricht dies den Erwägungen, die der Senat für die Bewertung des Streitwerts einer Klage auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 11. Oktober 1972 - IV ZR 12/72 - angestellt hat.

Der Streitwert für die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns kann jedoch niedriger zu bewerten sein, wenn damit gerechnet werden kann, daß die Ehe auf eine bereits anhängige Ehescheidungsklage ohnehin in nicht allzu ferner Zeit aufgelöst wird und dadurch der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft endet. Das hat der Senat in dem Beschluß vom 29. November 1972 - IV ZR 87/72 - ausgesprochen.

Der Streitwert war danach hier auf 15.000 DM festzusetzen. Das ist der Betrag, den auch das Oberlandesgericht für das Berufungsverfahren angenommen hat.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow